

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Krickenbach

§ 1 Zulassung

1. Die Halle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Krickenbach. Die Halle steht nach Maßgabe der Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplans

- a) für sportliche Veranstaltungen
- b) für kulturelle und gesellige Veranstaltungen
- c) sonstige Veranstaltungen

zur Verfügung.

2. Mit der Benutzung entsteht ein Vertragsverhältnis auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung.
3. Ein Anspruch der Benutzung besteht nur in gesetzlich begründeten Fällen auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung.
4. Die Benutzung der Außenanlagen und des Dorfplatzes bedarf einer eigenen Erlaubnis.

§ 2 Benutzung

1. Die Benutzung ist bei der Ortsgemeinde Krickenbach zu beantragen. Sie kann nach schriftlichem Bescheid der Verwaltung, in dem der Nutzungszweck, die Nutzungszeit, die Räume, Auflagen und ggf. Kosten festgelegt sind, erfolgen. Mit dem Antrag ist diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen.
2. Die Benutzung setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde zu benennen.
3. Aus wichtigem Grund (z.B. dringendem Eigenbedarf) kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
4. Benutzer, die wiederholt unsachgemäß Gebrauch von der Mehrzweckhalle machen oder wiederholt die Halle unzureichend belegen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Mehrzweckhalle zur Pflege und Unterhaltung vorübergehend zu schließen.
6. Maßnahmen der Verwaltung nach Nr. 3 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus.
Evtl. entstehender Einnahmeausfall wird nicht ersetzt.

§ 3 Benutzungsordnung

1. Die Ortsgemeinde stellt halbjährlich (April – September, Oktober – März) einen Benutzungsplan auf, aus dem sich die Öffnungszeiten und die Belegung der Halle ergeben.
2. Anmeldungen hierzu sind jeweils bis 1. Februar und 1. September vorzunehmen. Danach eingehende Anmeldungen werden grundsätzlich nach der Reihenfolge berücksichtigt.
3. Unter den vorliegenden Anmeldungen werden Räume und Benutzungszeiten nach Möglichkeit entsprechend den Wünschen und einer wirtschaftlichen Benutzung verteilt.
4. Der Übungsbetrieb soll bis 22.00 Uhr beendet sein.
5. An Samstagen und Sonntagen wird die Halle für regelmäßig wiederkehrende Übungszwecke nicht zur Verfügung gestellt.
6. Eine Abtretung bereits zugesprochener Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Der Ausfall einer vorgesehenen Veranstaltung ist rechtzeitig der Verwaltung mitzuteilen.

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Benutzer müssen die Mehrzweckhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten.
2. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung der Mehrzweckhalle sind sofort dem Pächter oder seinem Beauftragten zu melden.
3. Die Benutzung der Mehrzweckhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.
4. Fundsachen sind umgehend dem Pächter zu übergeben.
5. Nach Abschluss der Benutzung sind Halle und ihre Nebenräume in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
6. Der verantwortliche Leiter hat die Halle als erster zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.
7. Die Benutzer sind verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Hallenbeanspruchung dem Pächter rechtzeitig mitzuteilen.
8. Heiz- und Bedienungseinrichtungen dürfen nur von dem Beauftragten bedient werden.

§ 5 Sportbetrieb

1. Alle Geräte und Einrichtungen der Mehrzweckhalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
2. Schwingende Geräte (Ringe, Taue, usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
3. Matten dürfen nur getragen bzw. mit einem Mattenwagen befördert werden.
4. Verstellbare Geräte (Tore, Barren, usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
5. Benutzbare Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung an den Aufbewahrungsort zurückzubringen.
6. Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden.
Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet.
Der Hallenbereich darf beim Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb nicht mit Straßenschuhen betreten werden. In der Halle sind nur Turnschuhe mit Sohlen gestattet, die keine Streifen hinterlassen.
7. Essen, Rauchen und Trinken in der Halle, den Duschen und Umkleieräumen ist untersagt. Das Gleiche gilt für das Mitbringen von Tieren, Flaschen und Gläsern.
8. Bälle und Geräte dürfen nur in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand benutzt werden.

§ 6 Kulturelle, gesellige und sonstige Veranstaltungen

1. Die Veranstaltung darf nur im Rahmen des vertraglich festgelegten Umfangs durchgeführt werden.
2. Besondere Einzelveranstaltungen sind in der Regel drei Monate zuvor von den Vereinen, Kirchen oder Gruppen bei der Ortsgemeinde anzumelden.
Sollte für diese Veranstaltungen der vorgesehene Übungsbetrieb ausfallen müssen, wird der betroffene Verein vom Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten benachrichtigt.
3. Der Benutzer hat alle öffentlich-rechtlichen Gestattungen und Erlaubnisse (z.B. Polizeistunde, Gestattungsvertrag, GEMA, Brandsicherheit usw.) einzuholen und zu beachten.
4. Für die besonderen Einzelveranstaltungen verpflichtet sich der Benutzer, nur die von der Brauerei Bischoff, Winnweiler, vertriebenen Biere auszuschenken.
Sofern Besucher zu erwarten sind, ist ein ausreichender Ordnungsdienst in der Halle und auf den Parkplätzen zu stellen. Werbung in der Halle bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinde.

§ 7 Kostenfreie Benutzung

1. Die Mehrzweckhalle steht den Vereinen Kirchen und Gruppen aus der Ortsgemeinde kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
2. Die Benutzer verpflichten sich, bei festgelegten Reinigungs- und Pflegearbeiten in der Mehrzweckhalle und im Umfeld ohne Kostenerstattung mitzuwirken (z.B. Grundreinigung, Rasen mähen am Böschungshang).
3. Die für Übungszwecke abgeschlossenen Nutzungsverträge gelten automatisch nicht für Zeiten, in denen die Halle einem anderen Benutzer für besondere Veranstaltungszwecke zur Verfügung gestellt wird.
4. Die Kosten außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.
5. Die Benutzung von Bällen, Reifen, Seilen, u.ä. fällt nicht unter die kostenfreie Benutzung.

§ 8 Pächter

1. Die Nutzungsrechte und -pflichten des Pächters werden in einem Pachtvertrag geregelt.
2. Der Pachtvertrag ist Bestandteil der Benutzungsordnung.



§ 9 Entgelt

1. In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Entgelt erhoben.
2. Die Höhe des Entgelts wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.
3. Das Entgelt kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
4. Das Entgelt ist 14 Tage vor der Veranstaltung auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Kaiserslautern-Süd mit dem Vermerk „Mehrzweckhalle Krickenbach“ und der PK-Nummer zu überweisen.
5. Grundlage für die Kostenberechnung ist die jeweils gültige Entgeltsatzung.

§ 10 Hausrecht

1. Das Hausrecht üben der Bürgermeister der Ortsgemeinde und seine Beauftragten aus. Diese gelten als weisungsbefugt im Sinne von § 123 StGB. Ihren Aufforderungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt und gehalten, alle zum Wohle der Benutzer der Halle und zum Schutze der Anlagen erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

§ 11 Haftung

1. Die Halle, die Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist daher verpflichtet, vor Inanspruchnahme deren Gebrauchsfähigkeit zu prüfen und schadhafte Anlagen nicht zu benutzen.
2. Der Benutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff auf die Ortsgemeinde die volle Haftung für alle Schäden, die aus der Benutzung der Halle und der darin befindlichen Einrichtungen und Geräte entstehen. Eine Haftung für Unfälle und Diebstahl übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
3. Wird die Ortsgemeinde in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin oder aus sonstigem Grund von einer Person, die die Anlage aufgrund dieser Benutzungsordnung und des Mitbenutzungsvertrages benutzt oder benutzen will, auf Schadensersatz verklagt, so hat der Vertragspartner der Ortsgemeinde vollen Ersatz zu leisten.
4. Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden, abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Udo Seibert
Ortsbürgermeister